

FÖRDERVEREIN
der Studienakademie Bautzen e. V.



Satzung

Hauptsponsor des Fördervereins



Satzung des Fördervereins der Studienakademie Bautzen e.V.

R386: eingetragen am 21. Juli 1998

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2000

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2016

§ 1 Name

- 1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Studienakademie Bautzen e.V.“, nachfolgend „Förderverein“ genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bautzen eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Der „Förderverein der Studienakademie Bautzen e.V.“ mit Sitz in Bautzen ist rechtskräftig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist - insbesondere in den Territorien Lausitz, Niederschlesien und Oberelbe

- Öffentlichkeitsarbeit in der Wirtschaft und im Sozialbereich, bei den Institutionen und Behörden sowie in der Gesellschaft allgemein, für die Förderung der Idee des Bildungsgedankens und der Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins.
- ein multifunktionales Leistungszentrum, welches in den o.g. Regionen und über die Grenzen hinaus, Unternehmen und Lernenden auf dem komplexen Gebiet der Aus- und Weiterbildung Unterstützung gibt.
- Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen der Wirtschaft, den Bildungsträgern, den Sozialeinrichtungen, den Mitgliedern des „Fördervereins“ und den Absolventen der Berufsakademie Sachsen und der Ingenieurschule Bautzen untereinander.
- einen Beitrag zur wirtschaftlichen Gesundung bei verstärktem Innovations- und Wissenstransfer in der Region zu leisten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher, informativer, öffentlichkeitswirksamer und kultureller Veranstaltungen sowie durch die Verbreitung von erarbeiteten Ergebnissen.

- 2) Alle Leistungen erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Mitglieder des „Fördervereins“ sind verpflichtet, Zweck, Ziele, Aufgaben und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe nach besten Kräften befördern zu helfen.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Personengesellschaften werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder des Fördervereins benennen, soweit deren Bereitschaft vorliegt. Ihnen obliegen keine Pflichten eines Mitgliedes. Sie sollen zu Veranstaltungen des „Fördervereins“ eingeladen werden und haben bei Beschlußfassungen seiner Organe beratende Stimme.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Todes bzw. Erlöschens der unter Absatz 1 genannten Institutionen oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Austritt bis zum 30. September erklärt wird. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Schädigung des Ansehens des Vereins, beharrlich mangelnder Wahrnehmung seiner Mitgliedspflichten, wie sie sich aus der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben, z. B. bei wiederholt unterlassener jährlicher Beitragszahlung, ausschließen. Hiergegen ist binnen 4 Wochen seit Beschlußzustellung Einspruch an den Vorstand zulässig; hilft er diesem nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen (natürliche bzw. Vertreter juristischer Personen oder sonstiger Personengemeinschaften).
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - weiteren Mitgliedern.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
- 4) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 5) Der 1. Vorsitzende des Vorstandes ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Gleiches gilt für die zwei Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind berechtigt, Dritten Vollmacht zu erteilen.

6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein, er leistet dessen Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen.
- 2) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage geltender Rechtsnormen. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und verwirklicht sie. Er trägt die Gesamtverantwortung für das Wirken des Vereins nach Satzung und Vertragsabschlüssen. Ihm obliegen die Entscheidungen über die Haushaltsmittel und sonstige ihm durch Gesetz und Satzung oder Vereinsbeschlüsse übertragenen Aufgaben. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber informations- und rechenschaftspflichtig.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Leitung und Ausführung seiner Gesamtarbeit; diese Ordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung soll die Befugnisse des Schatzmeisters, Schriftführers sowie anderer besonders Beauftragter und deren Rechtspflichten gegenüber dem Verein enthalten.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen. Die Mitglieder sollen vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden und ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angaben des Beratungsgrundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Eine Befragung der Mitglieder des Vereins durch schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer außerordentlichen Versammlung ist ebenfalls zulässig. Juristische Personen oder andere Personengesellschaften nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihren gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten wahr. Sie haben wie natürliche Personen einen Sitz und jeweils eine Stimme.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfern,
 - die Beschlußfassung von Satzungsänderungen,
 - die Beschlußfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (mit Vorstand § 3 abstimmen).Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand und den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.
- 4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Bei Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme.

- 5) Über jede Mitgliederversammlung oder schriftliche Abstimmung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter bzw. bei schriftlichen Abstimmungen vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Haushalt

- 1) Die Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge, Spenden, Sachzuwendungen und sonstige Erträge.
- 2) Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge. Der Beitrag ist bis zum 1.3. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
Bei Rückständen größer zwei Jahre endet die Mitgliedschaft.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 9 Rechnungsprüfung

- 1) Die Jahresabschlußrechnung ist unter Verantwortung des Vorstandes jeweils durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Prüfungsbericht soll dem Vorstand in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres vorgelegt werden. Über seine Ordnungsmäßigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Entlastung des Vorstandes.
- 2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer sollen aus dem Kreis der Mitglieder bzw. deren Belegschaft kommen. Im Laufe des Geschäftsjahres sollen die Rechnungsprüfer Zwischenprüfungen zur Feststellung des Standes der Finanztätigkeit des Vereins durchführen und dem Vorstand berichten.

§ 10 Sonstiges, Auflösung des Vereins

- 1) Soweit der Verein Dritten gegenüber für Schäden verantwortlich ist, haftet er nur mit seinen Vermögenswerten.
- 2) Mitglieder haften dem Verein gegenüber für von ihnen schuldhaft zugefügte Schäden; Organe haften als Gesamtschuldner.

- 3) Über die Auflösung des „Fördervereins“ beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, aber mindestens 50 % aller Mitglieder!
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Bautzen, das es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Liquidatoren sind bei Auflösung des Vereins der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter und ein Rechnungsprüfer. Sie handeln nur gemeinschaftlich rechtswirksam. Sie sollen nach beendeter Abwicklung die bisherigen Vereinsmitglieder über das Liquidationsergebnis schriftlich informieren.